



Gastkommentar von

Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Reform der Gewerbeordnung – zu viel versprochen?

Es ist kein Geheimnis mehr, dass die groß angekündigte Reform der Gewerbeordnung nun ausgeblieben ist. Die Zusammenfassung in Kürze: Die 80 reglementierten Gewerbe werden nicht reduziert, sondern um ein weiteres Gewerbe – jenes des Hufbeschlages – erweitert. Hingegen gibt es in Zukunft keine teilreglementierten Gewerbe mehr. Allerdings kann diese Änderung allein nicht gerade als Reform bezeichnet werden, da von der ursprünglich geplanten Reduzierung der reglementierten Gewerbe nicht viel umgesetzt wurde.

Es ist ein viel diskutiertes Problem in der Praxis, dass ein Gewerbetreibender auch Teilaufträge aus anderen Gewerben übernehmen muss, für die er keinen Gewerbeschein hat, dessen Leistungen jedoch vom Kunden erwartet werden. Die Kunden verlangen, dass insbesondere Leistungen des täglichen Lebens möglichst aus einer Hand erbracht werden. Schließlich will der Kunde auch bei künftig auftretenden Mängeln einen einzigen Ansprechpartner haben. Ein Gewerbetreibender wird dann aber in die Situation gebracht, dass er die ergänzenden Leistungen aus anderen (verwandten) Gewerben ablehnen muss oder, um den Kunden nicht zu verlieren, die Grenze zur unbefugten Gewerbeausübung überschreitet. Der Anteil an Leistungen aus anderen reglementierten Gewerben wurde nun geringfügig auf 15% von der Gesamttätigkeit erhöht. Trotzdem bleibt es fraglich, ob diese Änderung ausreichend ist, da ein Anteil am Gesamtvolumen von 15% eigentlich gering ist.

Die angestrebte Verfahrenskonzentration als One-Stop-Shop für Betriebsanlagen ist grundsätzlich zu begrüßen. Ausdrücklich zu bemängeln ist aber, dass der einheitliche Gewerbeschein – an sich eine sowohl finanziell als auch betriebswirtschaftlich begrüßenswerte Idee – nun aufgegeben wurde! Schließlich belaufen sich die Kosten für einen Gewerbeschein auf ca. 100 bis 800 Euro. Fast jeder Gewerbetreibende benötigt mehr als nur einen (meistens zwei bis fünf) Gewerbescheine. Nicht zuletzt aus diesem Grund fragt man sich, wieso der Elektriker oder der Tapezierer so teuer ist. Weiters ist zu fragen, wieso bei den freien Gewerben, die nur angemeldet werden müssen, aber für die eben keine Befähigungsnachweise benötigt werden, auch der Gewerbeschein zu zahlen ist.

Es wäre ebenfalls in dieser Reform der Gewerbeordnung angebracht gewesen, die künstlich aufrecht erhaltenen Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten zum Thema zu machen.

Es ist nicht mehr nachvollziehbar, dass ein Arbeiter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, ein Angestellter hingegen unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist und grundsätzlich nur zum Quartalsende gekündigt werden kann. Bei Arbeitern kann diese kurze Frist im Kollektivvertrag noch einmal verkürzt werden. Es bestehen weitere wesentliche Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten: bei den Gründen für eine vorzeitige Auflösung, bei der Entgeltfortzahlungsdauer im Krankenstand sowie bei den Dienstverhinderungsgründen. So kann ein Arbeiter fristlos entlassen werden, wenn er z.B. der „Trunksucht verfällt“ oder „mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist.“

Weiters wurde aus der viel diskutierten Evaluierung des Berufszugangs bei den reglementierten Gewerben offenbar kein Ergebnis erzielt. Viele Zugangsbeschränkungen stellen aber international gesehen nur unnötige Hürden dar, die dem Wirtschaftsstandort lediglich schaden. Ob sich ferner aus der nun abgeschafften Anmeldegebühr in Höhe von voraussichtlich 10 Mio. Euro für die Wirtschaftskammer tatsächlich eine Entlastung für die Gewerbetreibenden ergibt, bleibt fraglich.